

# Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



**BRANDENBURG**  
AN DER HAVEL

11. Jahrgang

Nr. 5

11. April 2001

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
<b>Amtlicher Teil</b>	
Beschlüsse der 2. und 3. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahr 2001	77
Übergang von Sitzen von Vertretern der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel (Berufung von Ersatzpersonen)	78
Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnsiedlung am Kiefernweg / Eigene Scholle“ Brandenburg an der Havel	79
Offenlegung der Ausführungsplanung für die Straßenbauarbeiten Neustädtische Fischerstraße (komplett) und Neustädtischer Markt (von Neustädtische Fischerstraße bis Neustädtischer Markt Haus Nr. 15)	81
Offenlegung der Ausführungsplanung für den Straßenbau Neustädtische Heidestraße 2. BA in Brandenburg an der Havel	81
Öffentliche Auslegung des geänderten Teilbereiches des Planentwurfes Bebauungsplan Nr. 2a „Wohnpark Görden“ Brandenburg an der Havel gemäß § 3 Abs.2 in Verbindung mit § 13 Abs.1 Punkt 2 Baugesetzbuch	81
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertkarte in der Stadt Brandenburg an der Havel	82
Aufgebot von Grabstellen	82
Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 01.01. - 31.03.1984 zur Meldung zur Erfassung	83
Ausschreibung des Campingplatzes auf der Insel Kiehnwerder in der Stadt Brandenburg an der Havel	84
Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A Urban Projekt, Station Junger Techniker und Naturforscher - Freianlagen - , Brandenburg an der Havel.	85

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A Straßenbauarbeiten Uferstraße Brandenburg an der Havel	86
Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A Grünstück an der Rathenower Landstraße, BA C 2, BT Rosa-Luxemburg-Allee, Brandenburg an der Havel	88
Öffentliche Ausschreibung zur Ausstattung diverser Schulen mit Informations- und Kommunikationstechnik gemäß VOL Brandenburg an der Havel	89
Widerspruchsrecht bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen	90
SVV-Beschluss Nr. 291/2000 Jugendförderplan der Stadt Brandenburg an der Havel für den Zeitraum 2001 bis 2004	91
SVV-Beschluss Nr. 281/00 Haushaltssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel für das Haushaltsjahr 2001	92
Finanz- und Investitionsplan der Stadt Brandenburg an der Havel für die Jahre 2000 - 2004	94
SVV-Beschluss Nr. 28/2001 Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte)	95
SVV-Beschluss Nr. 429/99 Vergnügungssteuersatzung der Stadt Brandenburg an der Havel	98
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Änderung zu den geplanten Terminen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Monat April 2001	99
Geplante Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Mai 2001	100
Veröffentlichung der Statistikstelle	101
Veröffentlichung des Straßenverzeichnisses	102
Öffnungszeiten der Tourist-Information	102
Mitteilung über öffentliche Zustellungen	102
Impressum	104

---

## Beginn des amtlichen Teils

---

### **Beschlüsse der 2. und 3. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahr 2001**

(Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 4 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel)

In der 2. Sitzung (Sondersitzung) der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahr 2001 vom 14.02.2001 wurden keine Beschlüsse gefasst:

\* \* \*

In der 3. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahr 2001 vom 28.02.2001 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Öffentlicher Teil -

#### **Straßenumbenennung in den Ortsteilen Göttin, Klein Kreutz und Mahlenzien Beschluss-Nr. 44/2001**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat beschlossen:

1. die Umbenennung der "Bahnhofstraße" im Ortsteil Göttin in "Göttiner Bahnhofstraße"
2. die Umbenennung der "Schulstraße" im Ortsteil Göttin in "Göttiner Schulstraße"
3. die Umbenennung der "Bergstraße" im Ortsteil Klein Kreutz in "Klein Kreutzer Bergstraße"
4. die Umbenennung der "Havelstraße" im Ortsteil Klein Kreutz in "Klein Kreutzer Havelstraße"
5. die Umbenennung der "Dorfstraße" im Ortsteil Klein Kreutz in "Klein Kreutzer Dorfstraße"
6. die Umbenennung der "Dorfstraße" im ehem. Ortsteil Saaringen in "Saaringer Dorfstraße"
7. die Umbenennung der "Dorfstraße" im Ortsteil Mahlenzien in "Mahlenziener Dorfstraße".

#### **Straßenumbenennung im Stadtteil Görden Beschluss-Nr. 45/2001**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat die Umbenennung des ... gekennzeichneten Teilstücks der Straße "Pflegerdorf" in "Quenzweg" beschlossen.

**Wirtschaftsplan 2001 für den Eigenbetrieb Stadthafen der Stadt Brandenburg an der Havel**

**Beschluss-Nr. 50/2001**

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Wirtschaftsplan 2001 des Eigenbetriebes Stadthafen der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen.

**Bildung eines Kleingartenbeirates**

**Beschluss-Nr. 78/2001**

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Bildung eines Kleingartenbeirates als beratendes Organ beim Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg beschlossen.

**Veränderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung**

**Beschluss-Nr. 79/2001**

Die Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel hat die nachfolgenden Veränderungen der Geschäftsordnung beschlossen:

Im § 6 heißt der vorletzte Satz: Der Anfragende kann bis zu drei Zusatzfragen stellen, der § 7 erhält den Zusatz: .... und sollten 5 Minuten nicht übersteigen.

**Nichtöffentlicher Teil**

**Grundstücksankauf**

**Beschluss-Nr. 56/2001**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat den Ankauf eines Grundstückes mit aufstehendem Gebäude unter bestimmten Bedingungen beschlossen.

**Erwerb der Geschäftsanteile der GWG "Neuer Weg" e.G. an der Brandenburger Wohnungsfürsorge GmbH durch die Technischen Werke Brandenburg an der Havel GmbH**

**Beschluss-Nr. 52/2001**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 26 GO dem Erwerb der Geschäftsanteile der GWG "Neuer Weg" e. G. an der Brandenburger Wohnungsfürsorge GmbH durch die Technischen Werke Brandenburg an der Havel GmbH gegen die Übertragung der Wohngrundstücke der TWB Willi-Sänger-Straße 27a und 31 an die GWG "Neuer Weg" e. G. zu.

-----

**Übergang von Sitzen von Vertretern der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel (Berufung von Ersatzpersonen)**

Nach dem Ausscheiden von einem Mitglied der SPD-Fraktion der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel wird entsprechend § 60 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes - Bekanntmachung der Neufassung vom

20. Mai 1998 (GVBl. I, Seite 130) i.V.m. § 81 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung vom 31. Juli 1993 (GVBl. II S. 412), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 1995 (GVBl. II S. 738) sowie Artikel 2 der Verordnung vom 3. April 1998 (GVBl. II S. 324) folgende Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel berufen:

**Frau Susann Holzschuher**



gez. Gmirek  
Wahlleiter

-----

Aus der Bauverwaltung:

**Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnsiedlung am Kiefernweg / Eigene Scholle“ Brandenburg an der Havel**

Die Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel beschließt:

1. Für das nachstehend näher bezeichnete Gebiet der Siedlung Eigene Scholle, beginnend ab dem Wald rückwärtig der Grundstücke des Fichtenweges sowie weiterhin nordöstlich der Straße Am Rehhagen, nordwestlich des Weidensteiges und südwestlich des Kiefernweges gelegen (vgl. Kartenausschnitt Anlage 1), soll gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 BauGB ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB aufgestellt werden.

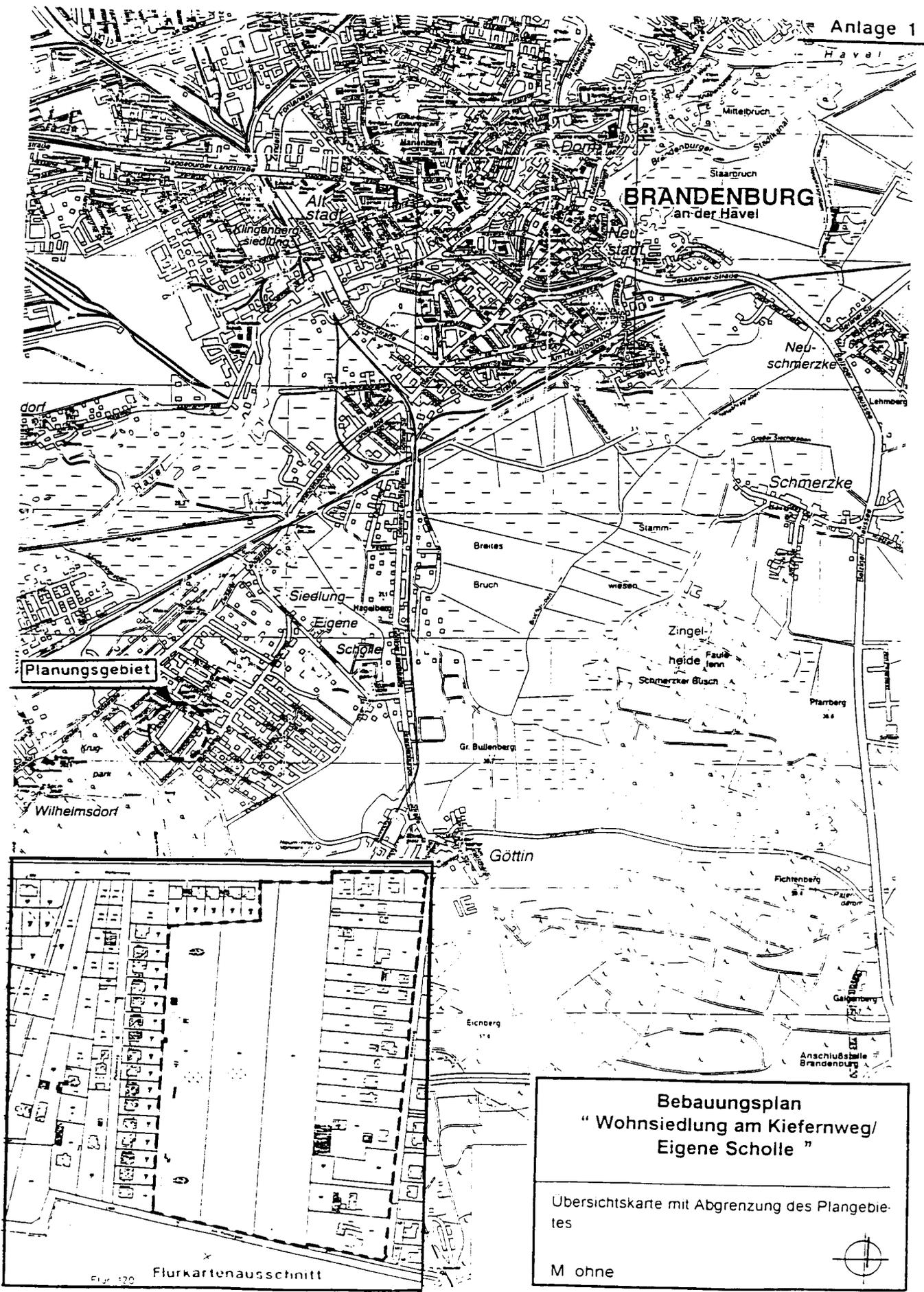
Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

Das sich inmitten der Wohnsiedlung Eigene Scholle befindende Plangebiet soll zur Stärkung der Attraktivität dieses für die Stadt Brandenburg an der Havel bedeutsamen Wohnstandortes beitragen.

Mit der innerörtlichen Erschließung einer bislang ungenutzten Freifläche durch den geplanten Bau von Einfamilien- oder Doppelhäusern und der vorgesehenen Ausweisung als allgemeines Wohngebiet wird dieser Siedlungsbereich in unmittelbarer Waldnähe städtebaulich aufgewertet. Der arrondierende Wald soll erhalten werden und kann somit der Wohn- und Erholungsfunktion gerecht werden.

Die Planung wird der geordneten Erschließung der Flächen ebenso wie der Berücksichtigung der Belange von Umwelt-, Naturschutz und Landschaftspflege Rechnung tragen.

2. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekanntzumachen.



Planungsgebiet

BRANDENBURG  
an der Havel

Wilhelmsdorf

Götting

Fig. 1:20  
Flurkartenausschnitt

**Bebauungsplan**  
**" Wohnsiedlung am Kiefernweg/  
 Eigene Scholle "**

---

Übersichtskarte mit Abgrenzung des Plangebietes

M ohne



### **Offenlegung der Ausführungsplanung für die Straßenbauarbeiten Neustädtische Fischerstraße (komplett) und Neustädtischer Markt (von Neustädtische Fischerstraße bis Neustädtischer Markt Haus Nr. 15)**

Die Neustädtische Fischerstraße soll auf der gesamten Länge und der Neustädtische Markt von Neustädtische Fischerstraße bis Neustädtischer Markt Haus Nr. 15 erneuert werden.

Da beide Straßen nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes liegen, wird die Ausführungsplanung vom 23.04.2001 bis 22.05.2001 während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Brandenburg, Tiefbau- und Grünflächenamt, Potsdamer Straße 18, Haus 4, Zimmer 322 zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegung können gegen den Ausführungsplan Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

-----

### **Offenlegung der Ausführungsplanung für den Straßenbau Neustädtische Heidestraße 2. BA in Brandenburg an der Havel**

Die Neustädtische Heidestraße soll von der Brüderstraße bis zur Sankt-Annem-Straße einschließlich der Straßenbeleuchtung erneuert werden.

Da die Neustädtische Heidestraße nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes liegt, wird die Ausführungsplanung vom 23.04.2001 bis 22.05.2001 während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Brandenburg, Tiefbau- und Grünflächenamt, Potsdamer Straße 18, Haus 4, Zimmer 322 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegung können gegen die Ausführungsplanung schriftliche Bedenken und Anregungen erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Hinweis: Bekannt gemacht durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Brandenburg an der Havel gem. § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel.

-----

### **Öffentliche Auslegung des geänderten Teilbereiches des Planentwurfes Bebauungsplan Nr. 2a „Wohnpark Görden“ Brandenburg an der Havel gemäß § 3 Abs.2 in Verbindung mit § 13 Abs.1 Punkt 2 Baugesetzbuch**

Der geänderte Teil des sich noch im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes für das Gebiet des neuen Wohnparkes Görden, welcher im Osten durch das Gleis der Bahnstrecke Brandenburg - Neustadt/Dosse, im Süden durch die vorhandene Wallanlage und im Westen durch die Planstraßen E (Zinnienweg) und D (künftiger Azaleenweg) begrenzt wird und der dazugehörige Text sowie die Fortschreibung der Begründung liegen in der Zeit vom

**23.04.2001 bis 08.05.2001**

in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Stadtplanungsamt, Potsdamer Straße 18, in 14776 Brandenburg an der Havel im Haus 4, 2. Etage, Zimmer 248 während folgender Zeiten:

<b>Montag</b>	<b>8.00 Uhr bis 15.00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>8.00 Uhr bis 18.00 Uhr</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>8.00 Uhr bis 15.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>8.00 Uhr bis 15.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8.00 Uhr bis 12.00 Uhr</b>

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann nur Anregungen zu den geänderten Teilen des Bebauungsplanentwurfes schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

-----

### **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertkarte in der Stadt Brandenburg an der Havel**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Brandenburg an der Havel gibt bekannt, dass er die Bodenrichtwerte mit Stichtag 01.01.2001 ermittelt und diese in der Bodenrichtwertkarte nachgewiesen hat.

Diese Karte liegt im Kataster- und Vermessungsamt, Potsdamer Straße 18, einen Monat vom Tage der Bekanntmachung für jedermann zur Einsicht aus. Hier können auch zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Tel. 58 62 03 und 58 62 05) Auskünfte über Bodenrichtwerte eingeholt werden.

Für alle Interessenten liegen ab sofort die gedruckten Exemplare zum Kauf vor. Nach der derzeit gültigen Gebührenordnung ist ein Preis von 40,00 DM zu entrichten. Schriftliche Bestellungen werden umgehend bearbeitet.

Sprechzeiten:	Montag bis Freitag	von 9.00 bis 12.00 Uhr
	Dienstag	von 13.00 bis 18.00 Uhr
	Montag, Mittwoch und Donnerstag	von 13.00 bis 15.00 Uhr

Hinweis: Bekannt gemacht durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Brandenburg an der Havel gem. § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel.

-----

### **Aufgebot von Grabstellen**

Gemäß der Friedhofsordnung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Brandenburg an der Havel erfolgt der Aufruf folgender Grabstellen.

#### Hauptfriedhof Görden

Reihengräber der Jahrgänge 1979 - 1981

- Feld 16           Reihe 1 - 6
- Feld 18           Reihe 1 - 6

zum 01.10.2001

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an diesen Grabstätten ist nicht möglich.  
Die noch vorhandenen Grabsteine können bis zum 01.10.2001 zurückgefordert werden.

Nach dem 01.10.2001 werden o.g. Grabstellen eingeebnet.

=====

### **Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 01.01. - 31.03.1984 zur Meldung zur Erfassung**

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden ( § 15 (6) WPfIG ).

Alle Personen des Geburtsjahrgangs **01.01. - 31.03.1984** die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 (1) WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

**Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel - Der Oberbürgermeister  
Ordnungsamt, Sachgebiet Einwohnermeldebehörde  
Warschauer Straße 3, 14772 Brandenburg an der Havel**

Sprechstunden:	Montag	07.30 Uhr - 12.00 Uhr	13.00 Uhr - 15:00 Uhr
	Dienstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr	13.00 Uhr - 18.00 Uhr
	Mittwoch	geschlossen	
	Donnerstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr	13.00 Uhr - 17.00 Uhr
	Freitag	07.30 Uhr - 12.00 Uhr	

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne festen Wohnsitz, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Brandenburg an der Havel, den 09.04.2001

gez. Arastéh  
Leiter Dezernat I

-----

## Öffentliche Ausschreibungen:

### **Ausschreibung des Campingplatzes auf der Insel Kiehnwerder in der Stadt Brandenburg an der Havel**

#### **Allgemeine Ausschreibungsbedingungen**

1. Verpachtung von kommunalen Grundstücken auf der Insel Kiehnwerder zur  
Betreibung eines Campingplatzes
2. Ausschreibungsende: 30.06.2001
3. Ausschreibungsgegenstand: Campingplatz „Insel Kiehnwerder“, Flur 134,  
Flurstücke 3, 5, 8, 10, 11, 15, 16,17, 18
4. Anforderung der Ausschreibungsunterlagen von:

**Stadtverwaltung Brandenburg  
Fachdienst Schule und Sport  
Vereinsstraße 1  
14770 Brandenburg an der Havel  
Tel.: 03381/58 40 01, Fax: 03381/58 40 04**

Auskünfte zu den Ausschreibungsunterlagen sowie weitere Informationen erteilt:  
Herr Homberg, Tel.: 03381/58 40 50

Eine Standortbesichtigung nach vorheriger Terminvereinbarung wäre empfehlenswert.

5. Zur Abgabe des Gebotes:

Das Gebot für den ausgeschriebenen Pachtgegenstand muss spätestens bis zum Tage des  
Schlusstermins bei der Stadt Brandenburg an der Havel eingegangen sein und wird am  
darauffolgenden Arbeitstag geöffnet. Anschließend wird den Interessenten der Eingang  
ihres Gebotes auf dem Postweg bestätigt.

Das Gebot ist in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Gebot zur  
Ausschreibung des Campingplatzes „Insel Kiehnwerder““ bei der unter Pkt. 4 genannten  
Stelle einzureichen.

Sollten Sie Ihr Gebot nicht im eigenen Namen abgeben, bitten wir Sie, Ihre  
Vertretungsverhältnisse und Ihre Vertretungsberechtigung (Vollmacht) nachzuweisen.  
Mehrere Bieter, die ein gemeinsames Gebot einreichen, werden gebeten, einen  
Bevollmächtigten zu bestimmen.

#### 5.1 Einzureichende Unterlagen:

- Nutzungs- und Investitionskonzept
- Finanzierungskonzept
- Pachtangebot
- Referenzen

#### 5.2 Auswertung der Gebote

Die eingegangenen Gebote werden sorgfältig ausgewertet. Eine Kontaktaufnahme mit  
Interessenten erfolgt nur, wenn dies zur Klärung des Gebotes erforderlich ist. Zunächst  
findet eine Vorauswahl statt. Mit dem oder den in Betracht gezogenen Interessenten werden

Verhandlungen zum Abschluss eines Pachtvertrages aufgenommen. Hierbei nicht berücksichtigte Interessenten werden bis spätestens 31.07.2001 benachrichtigt.

### 5.3 Zuschlagserteilung

Die Zuschlagserteilung erfolgt primär auf der Grundlage des Betreiberkonzeptes und der Ergebnisse von Pachtverhandlungen.

Die Stadt Brandenburg an der Havel ist nicht verpflichtet, sich für eines der abgegebenen Gebote zu entscheiden.

-----

## **Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A Urban Projekt, Station Junger Techniker und Naturforscher - Freianlagen - Brandenburg an der Havel.**

- a) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau- und Grünflächenamt,  
Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel,  
Tel.: (03381) 58 66 01, Fax: (03381) 58 66 04.
- b) Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A.
- c) Bauvertrag
- d) 14770 Brandenburg an der Havel,
- e) Landschaftsbauarbeiten - Freianlagen -  
ca. 340 m<sup>2</sup> Granit - Kleinpflaster  
ca. 200 m<sup>2</sup> Rasenfugenpflaster  
ca. 125 m<sup>2</sup> Schwarzdecke  
ca. 40 m<sup>2</sup> Natursteinplatten  
ca. 175 m<sup>2</sup> Kunststoffbelag  
ca. 115 m<sup>2</sup> Kunstrasen  
ca. 530 m<sup>2</sup> Pflanzfläche  
ca. 500 m<sup>2</sup> Rasen  
einschließlich Ausstattung mit Fahrradparker, Abfallbehälter, Ständer und Netze für Sportanlagen, Ballfangzaun und Zäune.
- f) Vergabe nach Teillosen: Nein
- g) Erbringung von Planungsleistungen: Nein.
- h) Beginn der Ausführung: 02 Juli 2001, Ende der Ausführung: 31. August 2001.
- i) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau- und Grünflächenamt, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel,  
Tel.: (03381) 58 66 01, Fax: (03381) 58 66 04.  
Schlusstermin der Anforderung: 27. April 2001 Posteingang.
- j) Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von 35,00 DM zu entrichten und nachzuweisen. Einzuzahlen bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse Brandenburg, Bankleitzahl 16 050 000, Kontonummer 3 611 660 026, Codierung 5800.100.0000.7, Text: Station Junger Techniker. Der Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.  
Zahlungsweise: Banküberweisung, keine Verrechnungsschecks.  
Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.
- k) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote: 22. Mai 2001, 10.30 Uhr.
- l) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionstelle, Haus 4, Zimmer 313, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel.

- Kennzeichnung des Umschlages: Station Junger Techniker, Freianlagen.
- m) Deutsch
  - n) Zur Eröffnung ist nur der Bieter oder dessen Bevollmächtigter zugelassen.
  - o) **Eröffnungstermin: 22. Mai 2001, 10.30 Uhr,**  
Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt,  
Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 313, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg  
an der Havel.
  - p) Vertragserfüllungsbürgschaft nach VOB/B in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme,  
Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Abrechnungssumme. Es werden  
nur selbstschuldnerische Bürgschaften eines in der Europäischen Gemeinschaft  
zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.
  - q) Abschlagszahlungen und Schlusszahlungen nach VOB/B.
  - r) Bietergemeinschaften mit gesamtschuldnerisch haftendem bevollmächtigtem  
Vertreter.
  - s) Mit dem Angebot sind vorzulegen, Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit u.  
Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 3, Absatz 1 (a bis f) der VOB/A, eine Bescheinigung der  
Berufsgenossenschaft. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland  
haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers  
beizufügen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Verwaltungsvorschrift zur  
Bekämpfung unlauterer Beschäftigung vom 06. 02.1996 (Amtsblatt für Brandenburg -  
Nr. 13 vom 20. 03. 1996, S. 302) von den Bewerbern/Bietern eine Auskunft aus dem  
Gewerbezentralregister nach § 150 GewO, von ausländischen Bewerbern/Bietern eine  
dem Registerauszug gleichwertige Bescheinigung mit dem Angebot einzureichen ist.  
Der Registerauszug darf nicht älter als drei Monate sein. Ein Angebot kann von der  
Wertung ausgeschlossen werden, wenn dieser Auszug nicht rechtzeitig vorgelegt wird.  
Die Vergabeentscheidung erfolgt unter Beachtung des § 5 des Gesetzes zur  
Bekämpfung der Schwarzarbeit.
  - t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 25. Juni 2001.
  - u) Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind nur als besondere Anlagen  
zugelassen, sind als solche zu kennzeichnen und im Angebotsschreiben als Anlage  
aufzuführen.
  - v) Auskünfte erteilt: Anschrift siehe a).
  - w) Vergabepflichtstelle: entfällt

-----

**Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A  
Straßenbauarbeiten Uferstraße  
Brandenburg an der Havel**

1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau- und Grünflächenamt, Potsdamer  
Straße 18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel,  
Tel.: (03381) 58 66 21, Fax:(03381) 58 66 04
- 2.a) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- 2.b) Bauauftrag
- 3.a) Brandenburg an der Havel, Rekonstruktion und Ausbau Uferstraße
- 3.b) 4.300 qm Abbrucharbeiten Asphalt, Pflaster, Gehwegplatten, Natursteinborde, Beton  
5.300 qm Erdaushub 0,50 m tief  
600 m Regenentwässerungsleitung DN 300/400/500  
1 St. Auslaufbauwerk  
15 St. Schächte  
1.500 m Natursteinbord

- 1.000 qm Klinkerpflaster gelb
- 4.000 qm bit. Fahrbahnaufbau Bkl. III
- 4.000 qm bit. Fahrbahn von 10 cm bis 30 cm
- 750 m Rinne aus Großpflaster 2-zeilig
- 3.c) Aufteilung in Lose: nein
- 3.d) Entfällt
- 4. Beginn der Ausführung: 01.07.2001, Ende der Ausführung 01.11.2001
- 5.a) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau- und Grünflächenamt, Potsdamer Straße 18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel, Tel.:(03381) 58 66 21, Fax: (03381) 58 66 04  
Schlusstermin der Anforderung: 20.04.2001
- 5.b) Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von 40,00 DM zu entrichten und nachzuweisen. Einzuzahlen bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse Brandenburg, Bankleitzahl: 16 050 000, Konto-Nr.: 3 611 660 026, Codierung: 6020.110.1000.9, Text: Reko und Ausbau Uferstraße  
Der Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.
- 6.a) Siehe Nr. 7.b)
- 6.b) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 313, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel,  
Kennzeichnung des Umschlages: Reko und Ausbau Uferstraße
- 6.c) Deutsch
- 7.a) Zur Eröffnung ist nur der Bieter oder dessen Bevollmächtigter zugelassen.
- 7.b) **Eröffnungstermin: 15.05.2001, 10.30 Uhr**, Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 313, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel
- 8. Vertragserfüllungsbürgschaft nach VOB/B in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme, Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Abrechnungssumme
- 9. Abschlagszahlungen und Schlusszahlungen nach VOB/B
- 10. Bietergemeinschaften sind zugelassen.
- 11. Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1 (a-f) der VOB/A  
Es wird darauf hingewiesen, dass gem. Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung unlauterer Beschäftigung vom 06.02.1996 (Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 13 vom 20.03.1996, S. 302) von den Bewerbern/Bietern eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen ist. Der Registerauszug darf nicht älter als drei Monate sein. Die Vergabeentscheidung erfolgt unter Beachtung des § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.
- 12. Zuschlags- und Bindefrist: 25.06.2001
- 13. Annehmbarstes Angebot unter Berücksichtigung aller techn. und wirtschaftl. Gesichtspunkte. Weitere Kriterien in der Aufforderung zur Angebotsabgabe.
- 14. keine

-----

**Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A**  
**Grünstück an der Rathenower Landstraße, BA C 2, BT Rosa-Luxemburg-Allee,**  
**Brandenburg an der Havel.**

- a) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau- und Grünflächenamt,  
Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel,  
Tel.: (03381) 58 66 01, Fax: (03381) 58 66 04.
- b) Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A.
- c) Bauvertrag
- d) 14770 Brandenburg an der Havel,
- e) Landschaftsbauarbeiten
  - ca. 135 m Wegeeinfassung aufnehmen und beseitigen
  - ca. 80 m Betondecke schneiden
  - ca. 150 m<sup>2</sup> Beton und Werksteindecken abbrechen
  - ca. 260 m<sup>2</sup> ungebundene Wegedecke abbrechen
  - ca. 980 m<sup>2</sup> pflanzliche Bodendecke abräumen
  - ca. 530 m<sup>3</sup> Bodenarbeiten Aushub und Entsorgung
  - ca. 400 m<sup>3</sup> Oberbodenarbeiten, Oberboden liefern und einbauen
  - ca. 200 m Straßenborde
  - ca. 430 m Kantensteineinfassungen
  - ca. 80 m Vegetationsschutzzaun
  - ca. 5 m<sup>3</sup> Betonfundament herstellen
  - ca. 25 m Treppenanlage
  - ca. 3100 m<sup>2</sup> Rohplanum
  - ca. 2300 m<sup>2</sup> Bodenverbesserung
  - ca. 920 m<sup>2</sup> Pflanzung
  - ca. 1200 m<sup>2</sup> Rasenansaat
  - ca. 750 m<sup>2</sup> Betonwerksteindecken
  - ca. 30 m<sup>2</sup> Mosaikpflaster
  - ca. 90 St. Betonpalisaden
  - ca. 13 St. Bäume liefern und pflanzen
- f) Vergabe nach Teillosten: Nein
- g) Erbringung von Planungsleistungen: Nein.
- h) Beginn der Ausführung: 02. Juli 2001, Ende der Ausführung: 28. September 2001.
- i) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau- und Grünflächenamt,  
Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel,  
Tel.: (03381) 58 66 01, Fax: (03381) 58 66 04.  
Schlusstermin der Anforderung: 27. April 2001 Posteingang.
- j) Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von 30,00 DM zu entrichten und nachzuweisen. Einzuzahlen bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse Brandenburg, Bankleitzahl 16 050 000, Kontonummer 3 611 660 026, Codierung 5800.100.0000.7, Text: Grünstück Rathenower Landstraße. Der Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet. Zahlungsweise: Banküberweisung, keine Verrechnungsschecks. Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.
- k) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote: 21. Mai 2001, 10.30 Uhr.
- l) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt,  
Submissionstelle, Haus 4, Zimmer 313, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel. Kennzeichnung des Umschlages: Grünstück an der Rathenower Landstraße.

- m) Deutsch
- n) Zur Eröffnung ist nur der Bieter oder dessen Bevollmächtigter zugelassen.
- o) **Eröffnungstermin: 21. Mai 2001, 10.30 Uhr**, Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 313, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel.
- p) Vertragserfüllungsbürgschaft nach VOB/B in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme, Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Abrechnungssumme.  
Es werden nur selbstschuldnerische Bürgschaften eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers, angenommen.
- q) Abschlagszahlungen und Schlusszahlungen nach VOB/B.
- r) Bietergemeinschaften mit gesamtschuldnerisch haftendem bevollmächtigtem Vertreter.
- s) Mit dem Angebot sind vorzulegen: Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit u. Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 3, Absatz 1 (a-f) der VOB/A, eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers beizufügen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung unlauterer Beschäftigung vom 06. 02. 1996 (Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 13 vom 20. 03. 1996, S. 302) von den Bewerbern/Bietern eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 GewO, von ausländischen Bewerbern/Bietern eine dem Registerauszug gleichwertige Bescheinigung mit dem Angebot einzureichen ist. Der Registerauszug darf nicht älter als drei Monate sein. Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn dieser Auszug nicht rechtzeitig vorgelegt wird. Die Vergabeentscheidung erfolgt unter Beachtung des § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.
- t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 25. Juni 2001.
- u) Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind nur als besondere Anlagen zugelassen, sind als solche zu kennzeichnen und im Angebotsschreiben als Anlage aufzuführen.
- v) Auskünfte erteilt: Anschrift siehe a)
- w) Vergabeprüfstelle: entfällt

-----

## **Öffentliche Ausschreibung zur Ausstattung diverser Schulen mit Informations- und Kommunikationstechnik gemäß VOL Brandenburg an der Havel**

1. Vergabestelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Fachdienst Schule und Sport, Vereinsstraße 1, 14770 Brandenburg an der Havel, Telefon: 03381/58 40 32, Telefax: 03381/58 40 04
- 2.a Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 1, Abs.1 VOL/A
- 2.b Form des Vertrages: Liefervertrag
- 3.a Leistungsorte: 17 Schulen der Stadt Brandenburg an der Havel sowie 3 Schulen optional
- 3.b Leistungsumfang: Ausstattungen mit Informations- und Kommunikationstechnik
- 3.c Teilung in Lose: Es ist eine Teilung in 4 Lose vorgesehen. Angebote können für einzelne Lose abgegeben werden. Die Vergabe an verschiedene Bieter bleibt vorbehalten.
- 3.d entfällt
4. Liefer-/Leistungsfristen: in der 36. Kalenderwoche 2001 (03.-07.09.2001)
- 5.a Anforderung der Unterlagen: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Fachdienst Schule und Sport, Vereinsstraße 1, 14770 Brandenburg an der Havel, Telefon:03381/58 40 32, Telefax: 03381/58 40 04.

Auskünfte zu den Verdingungsunterlagen werden im Fachdienst Schule und Sport, Vereinsstraße 1, 14770 Brandenburg an der Havel, Zimmer 101, von Frau Müller erteilt. Tel.: 03381/58 40 32

- 5.b Schlusstermin für Anforderungen: 27.04.2001
- 5.c Kosten: entfällt
- 6.a Ablauf der Angebotsfrist: **21.05.2001, 13.00 Uhr**. Die Teilnahme der Bieter bei der Eröffnung ist ausgeschlossen.
- 6.b Angebote sind einzureichen bei: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 313, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel
- 6.c Sprache: deutsch
- 7. entfällt
- 8. entfällt
- 9. Zahlungsbedingungen: siehe Verdingungsunterlagen
- 10. entfällt
- 11. Nachweise: siehe Verdingungsunterlagen  
Es wird darauf hingewiesen, dass gem. Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung unlauterer Beschäftigung vom 06.02.1996 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 13 vom 20.03.1996, S. 302) von den Bewerbern/Bietern eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Zuschlag vorliegen muss. Der Registerauszug darf nicht älter als drei Monate sein. Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Registerauszug nicht rechtzeitig vorgelegt wird. Die Vergabeentscheidung erfolgt unter Beachtung des § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.
- 12. Zuschlags- und Bindefrist: 24.07.2001
- 13. Zuschlagskriterien: wirtschaftlichstes Angebot
- 14. Änderungsvorschläge/Nebenangebote: zugelassen
- 15. Sonstige Angaben: Mit der Abgabe des Angebotes unterliegt der Bieter auch den Bedingungen über nicht berücksichtigte Angebote ( § 27 VOL/A ).

=====

### **Widerspruchsrecht bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen**

1. Die Meldebehörde darf Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Brandenburg sowie im Zusammenhang mit Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung aus dem Melderegister Auskunft über die in § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgMeldeG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen.
2. Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheidungen dürfen die Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 den Vertretern nach § 2 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes vom 14. April 1993 (GVBl. I S. 94), Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen erteilt werden.

3. Im Zusammenhang mit Bürgerentscheiden nach § 20 Abs. 1 der Gemeindeordnung, § 18 Abs. 1 der Landeskreisordnung oder § 81 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes dürfen Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 den Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und Vertretern erteilt werden.
4. Die Meldebehörde darf Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Die Meldebehörde darf Daten, Tag und Art des Jubiläums zum Zwecke der Veröffentlichung durch die Presse, Rundfunk und andere Medien den für die Veröffentlichung zuständigen Stellen der Gemeinden übermitteln.
5. Meldebehörden dürfen an Adressbuchverlage ebenfalls Daten übermitteln.

Betroffene haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Eine Weitergabe der Daten ist unzulässig, wenn der Weitergabe der Daten widersprochen wurde.

Der Widerspruch kann schriftlich bei der

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Ordnungsamt  
Sachgebiet Einwohnermeldebehörde  
Warschauer Str. 3  
14772 Brandenburg an der Havel

eingelegt werden.

-----

#### **SVV-Beschluss Nr. 291/2000**

#### **Jugendförderplan der Stadt Brandenburg an der Havel für den Zeitraum 2001 bis 2004**

Die Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel hat in ihrer Sitzung am 29.11.2000 den Jugendförderplan der Stadt Brandenburg an der Havel für die Jahre 2001 bis 2004 beschlossen. Dieser tritt mit der Bekanntmachung der "Haushaltssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel für das Haushaltsjahr 2001" in Kraft.

-----

Satzungen:

**SVV-Beschluss Nr. 281/00**

**Haushaltssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel  
für das Haushaltsjahr 2001**

Aufgrund der §§ 76 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl I S. 398), in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2000 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

- |    |  |                |
|----|--|----------------|
| 1. | <u>im Verwaltungshaushalt</u><br>in der Einnahme auf | 304.459.800 DM |
|    | in der Ausgabe auf                                   | 304.459.800 DM |
|    | und  |                |
| 2. | <u>im Vermögenshaushalt</u><br>in der Einnahme auf   | 173.026.400 DM |
|    | in der Ausgabe auf                                   | 173.026.400 DM |

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

- |    |  |               |
|----|--|---------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite auf                         | 27.100.000 DM |
| 2. | der Gesamtbetrag der<br>Verpflichtungsermächtigungen auf | 700.000 DM    |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                   | 40.000.000 DM |

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |    |  |       |
|----|--|-------|
| 1. | Grundsteuer  |       |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 300 % |
|    | b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                              | 450 % |
| 2. | Gewerbsteuer   | 350 % |

## § 4

- (1) Entscheidungsrichtlinien hinsichtlich über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 81 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung:

Nichterhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben sind:

1. über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, wenn sie den Betrag von 100.000,00 DM/Haushaltsstelle nicht übersteigen oder
2. über- und außerplanmäßige Ausgaben, die durchlaufende Zahlungen sind oder
3. über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn die Deckung in voller Höhe durch zweckgebundene Mehreinnahmen erfolgen kann oder
4. alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn sie den Betrag von 100.000,00 DM/Haushaltsstelle nicht übersteigen.

- (2) Erhebliche Mehrausgaben im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GO

1. Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO anzusehen, wenn sie im Einzelfall je Haushaltsstelle 1 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
2. Geringfügig im Sinne des § 79 Absatz 3 in Verbindung mit § 79 Absatz 2 der Gemeindeordnung sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahmen einen Betrag von 100.000,00 DM nicht überschreiten.
3. Außerplanmäßige Investitionsförderungsmaßnahmen sind unabhängig von ihrer Größenordnung immer per Nachtragssatzung bereitzustellen.

- (3) Festsetzung der Beträge gemäß § 84 Abs. 5 GO

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind erheblich, wenn sie bei der einzelnen Haushaltsstelle

- bei Investitionen einen Betrag von 100.000,00 DM und
- bei Investitionsförderungsmaßnahmen einen Betrag von 80.000,00 DM

übersteigen.

- (4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, über die der Kämmerer nach Maßgabe der Absätze 1 und 3 entschieden hat, sind der Stadtverordnetenversammlung mit der Jahresrechnung zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Es liegt im Ermessen des Kämmerers, von den Ermächtigungen in den Absätzen 1 und 3 Gebrauch zu machen, oder zur Leistung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben die vorherige Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen zu lassen.

## § 5

Die Ausgabenansätze der Gruppen 4, 5, 6 und 7 sind zu 90 % der Ansätze freigegeben.

Der Restbetrag bedarf der Freigabe:

- bis 200 DM - Amt 20
- bis 10.000 DM - Kämmerer
- ab 10.000 DM - Hauptausschuss
- über 50.000 DM - SVV

Von der Sperre werden nicht berührt:

- Gebührenhaushalte
- Ausgaben, die ganz oder teilweise durch zweckgebundene Einnahmen finanziert werden
- Steuern und Einzelplan 9
- Sammelnachweis 9310

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 27.03.2001 erteilt.

Brandenburg an der Havel, den 09.04.2001

gez. Dr. Kallenbach  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

gez. Dr. Schliesing  
Oberbürgermeister

### Anmerkungen:

Die Genehmigung des Ministerium des Innern wurde mit Erlass vom 27.03.2001 - Aktenzeichen II/2-12.10.10 - für das Haushaltsjahr 2001 erteilt.

Die Haushaltssatzung 2001 und ihre Anlagen liegen zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Neuendorfer Straße 90, Haus 1, Zimmer 212 während der Dienststunden öffentlich aus.

Gemäß §§ 76 ff der Gemeindeordnung kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und in die Anlagen nehmen.

### **Finanz- und Investitionsplan der Stadt Brandenburg an der Havel für die Jahre 2000 - 2004**

Aufgrund des § 83 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel am 13.12.2000

1. den Investitionsplan für die Jahre 2000 bis 2004 als Richtlinie für die Investitionsplanung beschlossen.

2000	135.460.400 DM
2001	173.026.400 DM
2002	80.864.200 DM
2003	70.078.000 DM
2004	57.822.900 DM

2. Der Finanzplan für die Jahre 2000 bis 2004 wird mit folgenden Gesamtsummen zur Kenntnis genommen:

	Einnahmen	Ausgaben
2000	448.389.900 DM	448.389.900 DM
2001	477.486.200 DM	477.486.200 DM
2002	378.009.200 DM	405.015.900 DM
2003	356.667.000 DM	416.087.700 DM
2004	345.411.900 DM	439.471.200 DM

-----

#### SVV-Beschluss Nr. 28/2001

### **Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte)**

Aufgrund § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. Teil I, S. 398) in der derzeit geltenden Fassung und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. Bbg. Teil I, S. 200) in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 28.03.2001 nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte) beschlossen.

#### **Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte) vom 18.08.2000 (Amtsblatt Nr. 12/2000, S. 222) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden nachfolgende Sätze 2 und 3 angefügt:  
"In besonderen Fällen (z.B. Auslastung der vorhandenen Einrichtungen) ist eine vorübergehende Einweisung in andere Einrichtungen (z. B. Übergangwohnheim für Spätaussiedler) möglich. Die Benutzungsgebühren werden auf der Grundlage der für diese Einrichtungen geltenden Regelungen erhoben."
2. Die Anlage zu § 10 Absatz 1 der Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte wird wie folgt neu gefasst:

## Gebührenverzeichnis:

Gebührentatbestand	Gebührensatz pro Monat	Gebührensatz pro Tag
1. Inanspruchnahme des Übernachtenhauses Otto-Gartz-Str. 22 a pro Platz	290,69 DM 148,63 EUR	9,56 DM 4,89 EUR
2. Inanspruchnahme der Wohnunterkunft für Obdachlose Christinenstr. 2 b, parterre/links pro Platz	200,84 DM 102,69 EUR	6,61 DM 3,38 EUR
3. Inanspruchnahme der Wohnunterkunft für Obdachlose Reuscherstr. 29, 1. OG/links pro Platz	244,09 DM 124,80 EUR	8,03 DM 4,11 EUR
4. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Klingenbergstr. 38, 1. OG/Mitte	228,33 DM 116,74 EUR	7,51 DM 3,84 EUR
5. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Hausmannstr. 19, 3. OG/rechts	328,79 DM 168,11 EUR	10,82 DM 5,53 EUR
6. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Haydnstr. 48, 1. OG/rechts	378,50 DM 193,52 EUR	12,45 DM 6,37 EUR
7. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Haydnstr. 46, 2. OG/links	563,11 DM 287,91 EUR	18,52 DM 9,47 EUR
8. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Baebenrothufer 5, 2. OG/Mitte	184,44 DM 94,30 EUR	6,07 DM 3,10 EUR
9. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Haydnstr. 64, 1. OG/Mitte	292,41 DM 149,51 EUR	9,62 DM 4,97 EUR
10. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Einsteinstr. 28, parterre/links	295,57 DM 151,12 EUR	9,72 DM 4,97 EUR
11. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Friesenstr. 14, 1. OG/links	548,86 DM 280,63 EUR	18,05 DM 9,23 EUR
12. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Bauhofstr. 51, 2. OG/links	511,97 DM 261,77 EUR	16,84 DM 8,61 EUR
13. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Haydnstr. 36, 2. OG/links	385,38 DM 197,04 EUR	12,68 DM 6,48 EUR
14. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Friesenstr. 14, 2. OG/links	405,23 DM 207,19 EUR	13,33 DM 6,82 EUR

15. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Christinenstr. 10, 4. OG/rechts	752,58 DM 384,79 EUR	24,76 DM 12,66 EUR
16. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Klingenbergstr. 40, parterre/Mitte	223,27 DM 114,16 EUR	7,34 DM 3,75 EUR
17. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Abtstr. 6, 2. OG/Mitte	264,48 DM 135,23 EUR	8,70 DM 4,45 EUR
18. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Gördenallee 68, parterre/Mitte	313,18 DM 160,13 EUR	10,30 DM 5,27 EUR
19. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Sophienstr. 51, 1. OG/links	666,32 DM 340,68 EUR	21,92 DM 11,21 EUR
20. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Henriettenstr. 8, 1. OG/links	403,55 DM 206,33 EUR	13,27 DM 6,78 EUR
21. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Hausmannstr. 20, parterre/rechts	255,40 DM 130,58 EUR	8,40 DM 4,29 EUR
22. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Christinenstr. 4, 5. OG/rechts	623,14 DM 318,61 EUR	20,50 DM 10,48 EUR
23. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose F.-Grasow-Str. 37, 2. OG/rechts	512,58 DM 262,08 EUR	16,86 DM 8,62 EUR

## Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 03.04.2001

gez. Dr. Kallenbach  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

gez. Dr. Schliesing  
Oberbürgermeister

-----

## SVV-Beschluss Nr. 429/99

### Vergnügungssteuersatzung der Stadt Brandenburg an der Havel

Auf Grund des § 20 des Vergnügungssteuergesetzes für das Land Brandenburg (VergnügStG) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 205) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 13.12.1999 nachfolgende Satzung beschlossen:

#### § 1

- (1) Die Steuersätze gemäß § 14 VergnügStG für das Halten eines Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates werden abweichend vom § 14 Abs. 2 und 3 VergnügStG wie folgt festgesetzt:

Die Steuer beträgt:

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen:

a)	für Apparate mit Gewinnmöglichkeit	270,00 DM
b)	für sonstige Apparate	60,00 DM

je Apparat und angefangenem Kalendermonat.

2. in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten:

a)	für Apparate mit Gewinnmöglichkeit	90,00 DM
b)	für sonstige Apparate	45,00 DM

je Apparat und angefangenem Kalendermonat.

- (2) Abweichend von § 16 Satz 1 VergnügStG hat der Halter der Apparate monatlich eine Selbsterklärung (Spielgerätesteueranmeldung) abzugeben. Die Steuerbeträge für Apparate gem. § 14 VergnügStG sind bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats für den Vormonat zu entrichten.

Die Formulare zur Spielgerätesteueranmeldung werden von der Stadt Brandenburg an der Havel zur Verfügung gestellt und sind bis zum 3. Kalendertag des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats der Stadt Brandenburg an der Havel zu übergeben.

#### § 2

Abweichend von § 13 Abs. 2 VergnügStG beträgt die Steuer für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen 10 v. H. des Spielumsatzes.

### § 3

Abweichend von § 15 Abs. 2 VergnügStG beträgt die Pauschsteuer für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken oder die der Unterhaltung bei Vereinsfestlichkeiten und dergleichen dienen, 2,00 DM für jede angefangene 10 m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche.

### § 4

Abweichend von § 7 Abs. 2 VergnügStG können auch Eintrittskarten der Stadt Brandenburg an der Havel verwendet werden, die mit fortlaufenden Nummern versehen sind.

### § 5

- (1) Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 VergnügStG ist über die Kartensteuer binnen 3 Werktagen nach der Veranstaltung oder auf Grund einer entsprechenden vorherigen Vereinbarung mit der Stadt Brandenburg an der Havel abzurechnen.
- (2) Abweichend von § 16 Satz 1 VergnügStG ist die Pauschsteuer für steuerpflichtige Veranstaltungen bei der Anmeldung oder auf Grund einer vorherigen Vereinbarung mit der Stadt Brandenburg an der Havel zu entrichten. Die Anmeldung schließt die Erklärung des Steuerpflichtigen über die zur Berechnung der Pauschsteuer für Veranstaltungen notwendigen Angaben ein.

### § 6

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 11.06.1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 29.01.1992 (Amtsblatt Stadt Brandenburg Nr. 4/92, Seite 31 ff.) außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 16.12.1999

gez. Dr. Kallenbach  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

gez. Dr. Schliesing  
Oberbürgermeister

**Ende des amtlichen Teils**

**Beginn des nichtamtlichen Teils**

### **Änderung zu den geplanten Terminen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Monat April 2001**

Die für den 18. April geplante Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport fällt aus.

- - - - -

## Geplante Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Mai 2001

Stand 10.04.2001

Mi., 02.05.	Jugendhilfeausschuss	Club am Turm, Schleusener Straße 19, 14772 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Do., 03.05.	Ausschuss für Bau und Wohnen	Stadtverwaltung Brandenburg, Potsdamer Straße 18, Haus 5, Zimmer 329, 14776 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Do., 03.05.	Ausschuss für Gesundheit und Soziales	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Straße 89, Beratungsraum Gesundheitsamt, 14770 Brandenburg an der Havel	19:00 Uhr
Do., 03.05.	Gemeinsamer Werksausschuss für die Eigenbetriebe	Stadtverwaltung Brandenburg, Potsdamer Straße 18, Haus 5, Zimmer 330, 14776 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Mo., 07.05.	Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Straße 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	16:30 Uhr
Di., 08.05.	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Straße 90, Haus 1, Zimmer 102 14770 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr
Mi., 09.05.	Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Straße 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Do., 10.05.	Ausschuss für Wirtschaft und Vergaben	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Straße 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Di., 15.05.	Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungsgesellschaften	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Straße 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Di., 22.05.	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Straße 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr
Mi., 23.05.	Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Straße 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	16:30 Uhr

Di., 29.05.	Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungsgesellschaften	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Straße 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Mi., 30.05.	Stadtverordnetenversammlung	Stadtverwaltung Brandenburg, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr
Do., 31.05.	Rechnungsprüfungsausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Straße 89, Beratungsraum Gesundheitsamt, 14770 Brandenburg an der Havel	16:30 Uhr

-----

### Veröffentlichung der Statistikstelle

In der Statistikstelle der Stadt Brandenburg an der Havel liegen der Statistische Bericht 1. Halbjahr 2000 (statistische Angaben zum Stichtag 30.06.2000) und Sonderveröffentlichungen zum Stadt - Umland - Vergleich und zum Gebührenvergleich vor. Im Stadt - Umland - Vergleich sind Daten zur Bevölkerung, Erwerbstätigkeit und Wirtschaft der Städte Brandenburg an der Havel, Potsdam und der Landkreise Potsdam-Mittelmark und Havelland enthalten.

Der Gebührenvergleich umfasst u. a. Gebühren zu Strom, Erdgas, Fernwärme, Trink- und Abwasser, Straßenreinigung, Abfallentsorgung, Parkgebühren und Tarife des öffentlichen Nahverkehrs der Stadt Brandenburg an der Havel und ausgewählter Städte in den neuen Bundesländern.

Monatlich werden im Rahmen eines Kurzberichtes aktuelle statistische Angaben zur Arbeitslosigkeit, zum Bevölkerungsstand und zur natürlichen Bevölkerungsbewegung, zur Bautätigkeit, zu den Gewerbean- und -abmeldungen, zur Feuerwehr und zum öffentlichen Rettungsdienst, zu Verkehr, zu Fremdenverkehr, zum Marienbad, zum Brandenburger Theater, zu den Museen, zur Stadtbibliothek, zur Musik- und Volkshochschule, zum Sozialwesen und zu den Preisindizes veröffentlicht.

Außerdem werden im Rahmen der Auskunft in einem breiten Spektrum aktuelle statistische Daten besonders aus den Bereichen: Bevölkerung (Stand 31.12.2000), Wirtschaft (Stand 30.09.2000), Fremdenverkehr (Stand 30.09.2000), Erholung (Stand 31.12.2000), Preisindizes (Stand 31.12.2000) angeboten.

Erhältlich ist der Halbjahresbericht zum Preis von 20,00 DM und die Sonderveröffentlichungen zum Preis von je 10,00 DM bei der

Stadtverwaltung Brandenburg, Hauptamt/SG Statistik und Wahlen

Postadresse:  
Potsdamer Straße 18  
  
14776 Brandenburg an der Havel

Besucheradresse:  
Potsdamer Straße 18  
Haus 5 Zimmer 336  
14776 Brandenburg an der Havel

Tel.: 03381 / 58 10 21 oder 58 10 25, Fax: 03381 / 58 10 24.

-----

## Veröffentlichung des Straßenverzeichnisses

Das Sachgebiet Statistik und Wahlen bietet ab sofort das neue amtliche Straßenverzeichnis der Stadt Brandenburg an der Havel zum Stand März 2001 an.

Das amtliche Straßenverzeichnis enthält die Zuordnungen der Straßen zu Hausnummernbereichen und -folge, zu Wohn- und Wahlbezirken, zu Landtagswahlkreisen und zu Postleitzahlen, die Straßenum- und Neubenennungen und das Wahlraumverzeichnis.

Die Veröffentlichungen sind bei der

Stadtverwaltung Brandenburg, Hauptamt / SG Statistik und Wahlen

Postadresse:

Potsdamer Straße 18

14776 Brandenburg an der Havel

Besucheradresse:

Potsdamer Straße 18, Haus 5,  
Zimmer 336

14767 Brandenburg an der Havel

Tel.: 03381 / 58 10 21, 58 10 25, Fax: 03381 / 58 10 24

zu erwerben.

-----

## Öffnungszeiten der Tourist-Information

Die Tourist-Information wird für die Sommerzeit ab 02.05.2001 bis 30.09.2001 ihre Öffnungszeiten erweitern:

<b>Montag - Freitag</b>	<b>von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr</b>
<b>Sonnabend</b>	<b>von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr.</b>

Des Weiteren bietet die Tourist-Information ab dem 05.05.2001 bis 30.09.2001 jeden Sonnabend und Sonntag Stadtführungen an.

**Treffpunkt: 14.00 Uhr Postsäule am Neustädtischen Markt**

-----

## Mitteilung über öffentliche Zustellungen

In den Aushangkästen der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel an den Standorten Neuendorfer Straße 90, 14770 Brandenburg an der Havel, Potsdamer Straße 18, Eingang Haus 4/5, 14776 Brandenburg an der Havel, Rathaus Plaue, Genthiner Straße 41, Rathaus Kirchmöser, Rathausstraße 14, Ortsteilverwaltung Schmerzke, Altes Dorf 14, Klein Kreutz, Dorfstraße 24, in den Ortsteilen Göttin (Reckahner Straße/Buswendeschleife), Saaringen (Buswendeschleife) und Mahlenzien (Kreuzung Dorfstraße) sind an nachfolgend genannte Personen mit zzt. unbekanntem oder behördlich nicht erreichbarem Aufenthaltsort gerichtete Benachrichtigungen/Bescheide gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 in der jeweils geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung durch Aushang - als zugestellt

Im Bürgerzentrum, Große Gartenstraße 42 a in Brandenburg an der Havel, Zimmer 107 liegen Schriftstücke/Bescheide zur Abholung bereit:

für **Frau Kathrin Thiele**, geboren am 06.10.1973, Anschrift unbekannt,

- Bescheid vom 26.02.2001
- AZ. 50.5.023 S 12;

für **Herrn Rainer Wulf**, geboren am 02.06.1956, zuletzt wohnhaft in 14776 Brandenburg an der Havel, Baebenrothufer 5,

- Bescheid vom 06.03.2001
- AZ. 50.5.023 S 8.

\* \* \*

In der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Kämmerei und Steueramt/SG Steuern, Stadthaus 1, Zi. 231/232, Neuendorfer Straße 90, 14770 Brandenburg an der Havel, liegen Schriftstücke/Bescheide zur Abholung bereit:

für **Herrn Hans-Joachim Tesch**, Kirchhofstraße 37 in 14776 Brandenburg an der Havel

- Bescheid vom 22.02.2001,
- Gesch.-Z.: 4242.4618;

für **Herrn Reinhold Wenzel**, Adlergestell 203 in 12489 Berlin

- Bescheid vom 16.02.2001,
- Gesch.-Z.: 4004.390X.

für **Herrn Sven Eggert**, Bauhofstraße 35 in 14776 Brandenburg a. d. H.

- Bescheid vom 22.02.2001,
- Gesch.-Z.: 1009.4818

für **Herrn Gerhard Barthe**, Vereinstraße 49 in 14770 Brandenburg an der Havel

- Bescheid vom 12.02.2001,
- Gesch.-Z.: 0074.8814

\* \* \*

Im Amt für Soziales und Wohnen, 14776 Brandenburg an der Havel, Potsdamer Straße 18, Haus II, Zimmer 204, liegt folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

für **Herrn Andreas Münster**, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts

- Bescheid vom 02.04.2001,
- AZ.: 50.4.010/2610.M.171284/01

für **Herrn Siegfried Mann**, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts,

- Bescheid vom 02.04.2001,
- AZ.: 50.4.010/2610.M.171284/01

-----

## **IMPRESSUM**

**Herausgeber:** Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel  
**Redaktion:** Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung  
Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Herr Liskowsky,  
Tel.: (03381) 58 13 23,  
Fax: (03381) 58 13 04, 58 13 24  
e-mail: peter.liskowsky@stadt-brb.brandenburg.de  
**Herstellung:** Eigendruck  
**Bezugsquelle:** Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,  
Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung,  
Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit  
14770 Brandenburg an der Havel,  
Neuendorfer Straße 90  
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

**Besucheradresse/  
Einzelverkauf:** Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,  
Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung,  
Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Haus 1, Zi. 018,  
Neuendorfer Straße 90,  
14770 Brandenburg an der Havel;

**weitere Ausgabeorte:** Brandenburg - Information, Hauptstraße 51, 14770 Brandenburg an der Havel,  
Ortsteilverwaltungen Plaue, Kirchmöser

**Einzelpreis:** DM 2,00,  
**Jahresabonnement:** DM 49,50 einschl. Porto  
**Kündigungsfrist:** 15. Dezember